

BGer 6B_294/2024 vom 22. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_294_2024

FR: TF 6B_294/2024 du 22 octobre 2025

IT: TF 6B_294/2024 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ausschliesslich der angefochtene Entscheid der Vorinstanz (vgl. Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Von vornherein nicht weiter einzugehen ist damit auf die Anträge des Beschwerdeführers, mit denen er das erstinstanzlich ergangene Urteil anfecht; ebenso wenig auf jene, die bereits vor Vorinstanz in Rechtskraft erwachsene Dispositivziffern betreffen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht die absolute Unverwertbarkeit sämtlicher Einvernahmen geltend, anlässlich derer er durch seinen ehemaligen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt K. _____, verteidigt war. Er beruft sich auf Art. 131 Abs. 3 und Art. 141 Abs. 1 StPO.

Er und ein Mitbeschuldigter [B. _____] seien zeitweise von Rechtsanwälten der gleichen Kanzlei vertreten worden. Zudem hätten sich die beiden Rechtsvertreter gegenseitig in den beiden gleichzeitig bzw. parallel laufenden Fällen vertreten. Dabei spiele keine Rolle, dass während der Zeit der gleichzeitigen Vertretung angeblich keine Verfahrenshandlungen vorgenommen worden seien. Der bestehende Interessenkonflikt ergebe sich allein aus dem Umstand, dass den beiden Rechtsvertretern (theoretisch) Informationen aus dem jeweils anderen Strafverfahren zur Verfügung gestanden hätten und sie diese für oder gegen ihre eigenen Klienten hätten benutzen können. Daraus resultiere die absolute Unverwertbarkeit sämtlicher seiner Einvernahmen, die vor dem 6. Juli 2020 im Beisein von Rechtsanwalt K. _____ oder aber von einer von dessen Vertretungen durchgeführt worden seien. Hinzu komme, dass Rechtsanwalt L. _____ ihn, den Beschwerdeführer, zu den Einvernahmen vom 11. und 18. September 2018 begleitet habe, anlässlich derer er sich schwer belastet habe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsanwalt L. _____, der nach wie vor seinem ehemaligen Klienten B. _____ verpflichtet gewesen sei, ihn in einer Art und Weise beraten habe, die seinen ehemaligen Klienten nicht weiter belaste. Nichts anderes gelte für Rechtsanwalt K. _____, der B. _____ als ehemaligem Klienten der Kanzlei ebenso verpflichtet gewesen sei wie Rechtsanwalt L. _____.

E. 2.2.1

Nach Art. 128 StPO ist die Verteidigung in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet. Diese Pflicht wird unter anderem in Art. 12 lit. c BGFA konkretisiert. Danach haben Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Daraus ergibt sich insbesondere ein Verbot der interessenkollidierenden Doppelvertretung: Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht in ein und derselben Streitsache Parteien, namentlich Mitbeschuldigte, mit

gegenläufigen Interessen vertreten, weil sie sich diesfalls für keine der vertretenen Parteien voll einsetzen könnten (BGE 145 IV 218 E. 2.1; 141 IV 257 E. 2.1; 135 II 145 E. 9.1; 134 II 108 E. 3).

Diese Grundsätze bezwecken insbesondere den Schutz der Interessen der Klienten des Anwalts, indem sie diesen eine von Interessenkonflikten freie Verteidigung - namentlich mit Blick auf eine Mehrfachvertretung - garantieren. Sie sollen gewährleisten, dass sich der Anwalt voll für seinen Mandanten einsetzen kann, er mithin in seiner Verteidigung nicht eingeschränkt ist, und zudem verhindern, dass ein Rechtsvertreter die anlässlich eines früheren Mandats erlangten Kenntnisse von einer anderen Partei zu deren Nachteil verwenden kann (BGE 145 IV 218 E. 2.1; 141 IV 257 E. 2.1).

Anwältin ist es aufgrund ihrer Geheimhaltungs- und Treuepflicht zudem verboten, im Interesse eines neuen Mandanten gegen einen ehemaligen Klienten zu plädieren, wenn zwischen dem damaligen und dem späteren Verfahren ein enger Sachzusammenhang besteht oder aus anderen Gründen - unabhängig von einem allfälligen Sachzusammenhang zwischen den Verfahren - die Gefahr besteht, dass gegen den ehemaligen Klienten Kenntnisse aus dem zuvor für diesen geführten Mandat - bewusst oder unbewusst - verwendet werden könnten (BGE 134 II 108 E. 5.2; Urteile 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29. Mai 2018 E. 5.3; 1B_263/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 2.1; 1B_226/2016 vom 15. September 2016 E. 3.1; 1B_7/2009 vom 16. März 2009 E. 5.5, nicht publ. in BGE 135 I 261 , wiederum mit Hinweis auf 1P.587/1997 bzw. Pra 1998 Nr. 98 S. 560 ff. E. 4c/aa). Hierin gründet die dahingehende Einschränkung des Verteidigers, dass er sich nicht voll bzw. insoweit nicht für seinen (neuen) Mandanten einsetzen kann, als er gegen seine Geheimhaltungs- und Treuepflicht verstösst, wenn er allfällige, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende Kenntnisse aus dem ehemaligen Mandatsverhältnis verwendet

(vgl. Urteil 1B_263/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 2.2).

Das durch einen Interessenkonflikt verursachte Hindernis eines Anwalts, jemanden zu vertreten, erstreckt sich grundsätzlich auch auf alle Anwälte, die zum Zeitpunkt der Begründung des Mandatsverhältnisses in der gleichen Kanzlei tätig sind und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Partner oder einen mitarbeitenden Anwalt handelt (BGE 145 IV 218 E. 2.2).

E. 2.2.2

In seiner Rechtsprechung zur Wahlvertretung hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine unzulässige Doppelvertretung nicht zwingend das gleiche Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen muss: Besteht zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang, verstossen Rechtsanwältinnen und -anwälte dann gegen Art. 12 lit. c BGFA , wenn sie in diesen Parteien vertreten, deren Interessen nicht gleichgerichtet sind bzw. sich widersprechen (BGE 134 II 108 E. 3; Urteil 1B_232/2022 vom 17. Mai 2023 E. 4). Diese die Wahlvertretung betreffenden Ausführungen gelten umso mehr, wenn eine amtliche Verteidigung in Frage steht. Art. 134 Abs. 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person überträgt, wenn eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht beim amtlichen Verteidiger eine Interessenkollision, kann dies eine wirksame Verteidigung beeinträchtigen (Urteile 7B_956/2023 vom 23. Dezember 2024 E. 5.4; 1B_120/2018 und 1B_121/2018 vom 29. Mai 2018 E. 5.4 mit Hinweis).

Eine bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen reicht indessen nicht aus, um auf eine unzulässige Doppelvertretung zu schliessen. Verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko. Umgekehrt ist aber auch nicht erforderlich, dass sich dieses bereits realisiert und die Rechtsvertretung ihr Mandat schlecht oder zum Nachteil der Klientschaft ausgeführt hat (BGE 145 IV 218 E. 2.1; Urteile 1B_232/2022 vom 17. Mai 2023 E. 4 mit Hinweisen; 1B_528/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.2; 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1; 1B_263/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 2.1).

E. 2.3

Die Vorinstanz gelangt zusammengefasst zum Schluss, es sei nicht ersichtlich, dass in der gleichen Anwaltsgemeinschaft tätige Anwälte den Beschwerdeführer und den angeblich teilweise in Drogengeschäfte des Beschwerdeführers involvierten B._____ verteidigt hätten. Stattdessen sei L._____ nur formell während rund eines Monats mit der Verteidigung von B._____ beauftragt gewesen, nachdem bereits während dieser Zeit ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung gestellt worden sei. Da in der fraglichen Zeit keine Verfahrenshandlungen in beiden Strafverfahren erfolgt seien, liege de facto keine Doppelvertretung zur gleichen Zeit durch in der gleichen Anwaltsgemeinschaft tätige Rechtsanwälte vor. Mithin sei Rechtsanwalt L._____ ab der Einsetzung von Rechtsanwalt K._____ als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers nicht mehr für B._____ tätig gewesen. Hinzu komme, dass während der Amtszeit von Rechtsanwalt L._____ der angebliche Auftrag zur Vermittlung von Kokain nicht thematisiert worden sei respektive der Beschwerdeführer aufgrund der Belastungen durch C._____ und der abgehörten Gespräche sowie den erstellten Treffen mit letzterem diese Vermittlung bereits anfänglich eingestanden und auch "unter neuer Verteidigung" nie widerrufen oder in Frage gestellt habe. Angesichts dieser konkreten Umstände sei keine Interessenkollision ersichtlich. Hinzu komme, dass nur B._____ als früherer Klient von Rechtsanwalt L._____ benachteiligt gewesen wäre, da allenfalls seine unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses abgegebenen vertraulichen Informationen im späteren Verfahren im Interesse des Klienten des Bürokollegen seines Verteidigers hätten verwendet werden können, was indes ausgeschlossen sei, da die Vermittlung von Kokain aufgrund der grundsätzlichen Bestreitung durch B._____ im relevanten Zeitraum kein Thema gewesen und keine Belastungen irgendwelcher Art erfolgt seien, respektive der Beschwerdeführer aufgrund der Beweislage selbst Ausführungen gemacht und er dabei B._____ eher belastet habe.

Zur Vertretung des Verteidigers durch Rechtsanwalt L._____ erwägt die Vorinstanz, dieser sei in Bezug auf den B._____ und ihn, den Beschwerdeführer, betreffenden Sachverhaltskomplex (Aktion "MEKO") zu keinem Zeitpunkt als Stellvertreter von K._____ tätig gewesen. Als dies am 11. und 18. September 2018 der Fall gewesen sei, sei die Anklage vom 8. März 2018 bereits erhoben gewesen.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer begründet die Unverwertbarkeit der von ihm monierten Einvernahmen mit einer unzulässigen Mehrfachvertretung bzw. einem offensichtlichen Interessenkonflikt seines ehemaligen Verteidigers (vgl. oben E. 2.1). Damit beruft er sich auf eine nicht wirksame Verteidigung, womit er - zumindest sinngemäss - eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 BV und seines Anspruchs auf ein faires Verfahren

i.S.v. Art. 6 EMRK rügt.

E. 2.4.2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.6).

E. 2.5.1

B._____ war gemäss den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) bereits am 21. Juni 2017 verhaftet worden; als amtlicher Verteidiger wurde ihm Rechtsanwalt L._____ beigegeben. Am 29. Juni 2017 wurde er polizeilich einvernommen. Am 13. Juli 2017 stellte B._____ ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung. Dem Gesuch wurde am 27. Juli 2017 stattgegeben und es wurde neu Rechtsanwalt M._____ eingesetzt. Der Beschwerdeführer seinerseits wurde am 13. Juli 2017 verhaftet; gleichentags wurde ihm Rechtsanwalt K._____ als amtlicher Verteidiger beigegeben und eine Befragung durchgeführt. Weitere Einvernahmen (zum ersten Sachverhaltskomplex) erfolgten bis zum Zeitpunkt des Wechsels der amtlichen Verteidigung von B._____ per 27. Juli 2017 keine. Unbestritten ist im Weiteren, dass die Rechtsanwälte K._____ und L._____ in derselben Kanzlei tätig sind (angefochtenes Urteil S. 16); implizit ebenso, dass (zumindest) formell bzw. in zeitlicher Hinsicht eine Überschneidung der beiden amtlichen Mandate stattgefunden und L._____ seinen Bürokollegen anlässlich der (den zweiten Sachverhaltskomplex betreffenden) Einvernahmen vom 11. und vom 18. September 2018 vertreten hat (vgl. angefochtenes Urteil S. 16 f.).

E. 2.5.2

Damit liegt eine Konstellation vor, in der ein Rechtsanwalt eine (amtliche) Verteidigung eines Beschuldigten übernommen hat, während ein in der gleichen Kanzlei tätiger Bürokollege bereits eine im selben Verfahren beschuldigte Person vertrat. Da sich das durch einen Interessenkonflikt verursachte Hindernis eines Anwalts, jemanden zu vertreten, auch auf in derselben Kanzlei tätige Anwälte erstreckt, ist dies grundsätzlich nur zulässig, sofern identische Sachverhaltsdarstellungen und Prozessinteressen bestehen und keine konkrete Gefahr sich (allenfalls entwickelnder) gegenläufiger Interessen besteht (vgl. BGE 145 IV 218 E. 2.1; 141 IV 257 E. 2.1; Urteil 1B_457/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.1). Entgegen der Vorinstanz ändert alsdann der Umstand allein, dass (der in der gleichen Kanzlei wie Rechtsanwalt K._____ tätige) Rechtsanwalt L._____ bereits per 27. Juli 2017 als amtlicher Verteidiger von B._____ wieder entlassen worden ist, er mithin ab der per 13. Juli 2017 erfolgten Einsetzung von Rechtsanwalt K._____ als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers bis zu seiner Entlassung per 27. Juli 2017 nicht mehr für B._____ tätig gewesen ist, an der (allfälligen) Gefahr der Verwertung von aus dem zuvor geführten Mandat erworbenen Kenntnissen grundsätzlich nichts, ist doch trotz der (sehr) kurzen Mandatsdauer davon auszugehen, dass zwischen L._____ und B._____ ein (Informations-) Austausch stattgefunden hat. Daraus und weil Rechtsanwalt K._____ am 13. Juli 2017 (neu) die Verteidigung eines im selben

Sachverhaltskomplex Beschuldigten übernommen hat, ergibt sich zudem, dass beide (in derselben Kanzlei tätigen) Rechtsanwälte auch dem Klienten von L._____ und damit B._____ verpflichtet waren respektive blieben und dies - allenfalls - auch mit Blick auf den zweiten Sachverhaltskomplex. Damit stellt sich zweifelsohne die Frage einer Interessenkollision.

E. 2.5.3

Indes übersieht der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen, dass eine Mehrfachvertretung nicht per se ausgeschlossen und das Bestehen einer Interessenkollision nicht in abstrakter Weise zu eruieren ist. Stattdessen ist wie hiervor dargelegt zu beurteilen, ob identische Sachverhaltsdarstellungen und Prozessinteressen vorliegen respektive ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko (sich allenfalls entwickelnder) gegenläufiger Interessen besteht. Dies ist in tatsächlicher Hinsicht namentlich anhand des faktischen und/oder rechtlichen Zusammenhangs zweier Mandate, des Zeitablaufs zwischen zwei Mandaten, der Tragweite des ersten Mandats - mithin seiner Bedeutung und Dauer - oder aber anhand der vom Anwalt bei der Ausübung des ersten Mandates erworbenen Kenntnisse zu bestimmen (BGE 145 IV 218 E. 2.1; vgl. auch Urteil 6B_993/2022 vom 18. März 2024 E. 2.2.2).

Dass und welche Sachverhaltsdarstellungen und Interessen vorliegend divergieren bzw. anhand welcher (Gesamt-) Umstände vorliegend auf ein konkretes Risiko des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen geschlossen werden müsste, tut der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dar. Mit seinen Darlegungen folgt er vielmehr seiner unzutreffenden Rechtsauffassung, gemäss der das Bestehen einer Interessenkollision in abstrakter Weise zu evaluieren sei, womit einhergehend er ignoriert, dass es hierfür eines sich aus den gesamten Umständen ergebenden konkreten und damit in tatsächlicher Hinsicht zumindest in den Grundzügen darzulegenden konkreten Risikos bedarf. Es ist nicht die Aufgabe des Bundesgerichts, die (unzutreffenden) rechtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers in tatsächlicher Hinsicht zu substantiieren (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

Zusammenfassend legt damit der Beschwerdeführer nicht in einer den Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) genügenden Weise dar, inwiefern durch eine unzulässige Doppelvertretung sein Recht auf eine wirksame Verteidigung verletzt worden sein soll. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 2.6

Nicht weiter einzugehen ist damit auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, die er unter der Prämisse einer anwaltlichen Interessenkollision bzw. einer nicht wirksamen Verteidigung vorträgt. Dies betrifft namentlich die aus einer interessenkollidierenden Verteidigung abgeleitete (absolute) Unverwertbarkeit von Einvernahmen und weiteren Beweismitteln (Telefonkontrollen, GPS- und Audioüberwachungen in Fahrzeugen, Videoüberwachungen und umfangreiche Observationstätigkeiten) und von sämtlichen, seitens Rechtsanwalt K._____ vorgenommenen Verfahrenshandlungen. Nichts anderes gilt, wenn der Beschwerdeführer die absolute Unverwertbarkeit von Einvernahmen geltend macht, weil sein ehemaliger Verteidiger eine passive Rolle eingenommen, mithin keine Ergänzungsfragen gestellt habe. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht an den Erwägungen der Vorinstanz ansetzt, mit denen sie einlässlich begründet, weshalb keine Anzeichen für eine ungenügende Verteidigung vorliegen (Art. 42 Abs. 2 BGG ;

angefochtenes Urteil S. 21 f.), ist dieses pauschale Vorbringen per se nicht geeignet, eine ungenügende Verteidigung darzutun. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Dasselbe gilt, wenn der Beschwerdeführer moniert, auch "[s]ämtliche (diversen) delegierten Einvernahmen von Mitbeschuldigten, bei denen weder ihm noch Rechtsanwalt K. _____ ein Recht auf Teilnahme eingeräumt" worden sei, seien unverwertbar und dass sich die Vorinstanz dazu mit keinem Wort äussere. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise konkretisiert, um welche Einvernahmen es sich hier bei handeln soll, legt er nicht dar, dass er diese Rüge bereits vor Vorinstanz vorgebracht und damit den Instanzenzug ausgeschöpft hat.

Schliesslich gehen auch die Vorbringen, mit denen der Beschwerdeführer die Sachverhalte neu erstellen und seine Rolle in Frage stellen bzw. ebenfalls neu erstellen will, von einer interessenkollidierenden Vertretung und deswegen (absolut) unverwertbaren Beweisen aus. Auch darauf ist folglich nicht weiter einzugehen. Dasselbe gilt, wenn er geltend macht, die Strafzumessung habe nach der neuen Feststellung des Sachverhalts erneut "und unter ganz anderen Vorzeichen zu erfolgen" und dass "angesichts des deutlich zu reduzierenden Schuldspruchs" von einer Landesverweisung abzusehen sei.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.